

# SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 - "ORTSKERNUMGEHUNGSSTRASSE II"

## FÜR DAS GEBIET SÜDWESTLICH DER BESTEHENDEN SIEDLUNGSFLÄCHEN DER GEMEINDE FOCKBEK ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE 202 (HOHNER STRASSE), UND DER BUNDESSTRASSE 203 (ELSDORFER STRASSE).

### TEIL A: PLANZEICHENERKLÄRUNG



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 29.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2586) sowie die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 476).

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
<b>Verkehrsflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB	<b>Grünflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
Straßenverkehrsflächen	Öffentliche Grünfläche
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	<b>Zweckbestimmung:</b>
Straßenbegleitgrün	Magerrasen
	<b>Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB
	Flächen für die Versorgungsanlagen
	<b>Zweckbestimmung:</b>
	Regenrückhaltebecken

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für den Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB

Maßnahmen zur Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können  
§ 9 Abs. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
§ 9 Abs. 25a BauGB

Anpflanzen: Gehölze  
§ 9 Abs. 25a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern  
§ 9 Abs. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene Gebäude

Flurstücksbezeichnung

vorhandene Flurstücksgrenze

Böschung

vorhandene Bäume

Sichtdreieck

Knick

Fläche A, Bezeichnung der Teilfläche

Knickbeseitigung

Kilometerstationen

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVBl. Schl.-H., S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.09.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach Durchführung des Anzeigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 34 für das Gebiet südwestlich der bestehenden Gemeinde Fockbek zwischen der Bundesstraße 202 (Hohner Straße) und der Bundesstraße 203 (Elsdorfer Straße), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

### TEIL B: TEXT

#### 1. Grünordnerische Festsetzungen

##### 1. Neupflanzung von Einzelbäumen

Bäume sind als Baumreihe, nördlich der OKU II und des Radweges, in die Reihe zu setzen. Die Bäume sind als Hochstämme, dreimal verpflanzt, Stammumfang  
18-20 cm, mit Drahtballierung, im Abstand von 8,00 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

##### Folgende Großbäume können verwendet werden:

- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Bei der Auswahl der Baumarten sind mindestens zwanzig Stück einer Gattung zusammenhängend zu pflanzen.  
Von Bau – km 0 + 720 bis 0 + 865 sind achtzehn Wildstobäume als Hochstamm, viermal verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm, mit Drahtballierung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

##### Folgende Art ist zu verwenden:

- Pyrus communis (Holzbirne)

#### 1.2 Gestaltung der Kreisverkehrsinsel

Der in der Bundesstraße 202 geplante Kreisverkehrsplatz ist aus gestalterischer Sicht (Ortskernumgehungsstraße II) mit Strauch-, Park- und Bodenbedeckungen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

##### Folgende Arten der Qualität „A“ sind zu verwenden:

- Rosa „Golden Wings“
- Rosa „Kordes Rose Vogelpark Walsrode“
- Rosa „Rote Max Graf“

Die Pflanzdichte beträgt drei Pflanzen pro m<sup>2</sup>.  
Die Einmündungsbereiche werden durch vier Einzelbäume der Qualität, Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 18 – 20 cm, mit Drahtballierung, betont.

##### Folgende Art ist zu verwenden:

- Carpinus betulus (Hainbuche)

#### 1.3 Knickverhalt, -neuanlage, -verschiebung und -beseitigung

Südlich der OKU II werden von Bau – km 0 + 000 – 0 + 740 und von Bau – km 0 + 880 – 1 + 100 zwei durchgehende Knickanlagen neu erstellt, die lediglich durch zwei Zufahrten unterbrochen werden.

##### Die Maße für die Knickneuanlage betragen:

- Breite der Sohle: 3,00 m
- Breite der Krone: 1,00 m (leicht ausgemüdet)
- Höhe des Knicks: 1,30 m

Die Knickneuanlage und die Ergänzung der zu verschiebenden Knickwalle ist mit folgenden Gehölzen, der Qualität – verpflanzt Strauch 3/4 Triebe, 60 – 100 cm und Heister, zweimal verpflanzt 80 – 100 cm / 125 – 150 cm – zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Corylus avellana (Hassel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Frangula alnus (Faulbaum)
- Malus sylvestris (Holzapfel)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Sambucus nigra (Holunder)
- Sorbus aucuparia (Gew. Eberesche)

Die Bepflanzung hat zweifelhig 1,00 m in der Reihe x 0,80 m zwischen den Reihen, gegeneinander versetzt und in gruppenweiser Mischung zu erfolgen.  
Aufgrund instabiler Knickverhältnisse und / oder eines ausschließlichen Bewuchses mit Teesbusch (Spiraea salicifolia) werden die im Teil A dargestellten Knickabschnitte beseitigt und nicht verschoben.

#### 1.4 Knickähnliche Verwaltung

Nördlich der geplanten Trasse wird vom Bauanfang bis zum Bauende eine knickähnliche Verwaltung aus dem überschüssigen Boden, der während der Bauphase anfällt, erstellt.

Die Verwaltung ist als überhöhter Knick (bis 2,00 m Höhe) mit entsprechend angepassten Böschungen (1:1,5 und 1:2) und einer 1,00 m breiten Krone auszubilden.

Die Böschungen des überhöhten Knickwalls sind mit folgenden Gehölzen der Qualität – verpflanzt Strauch 60-100 cm bzw. oder Heister, 2xv., 80 – 100 / 125-150 cm zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten:

- Acer pseudoplatanus (Berg- Ahorn)
- Alnus glutinosa (Schwarzalder)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Corylus avellana (Hassel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)
- Ilex aquifolium (Stechpalme)

- Prunus spinosa (Schlehe)
- Pyrus communis (Holzbirne)
- Quercus robur (Stieleiche)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- Sorbus aucuparia (Eberesche)

Der Pflanzenabstand beträgt 1,00 x 1,00 m, gegeneinander versetzt und in gruppenweiser Mischung.

#### 2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

##### 2.1 Regenrückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah mit flachen Böschungen, Böschungsverhältnis mindestens 1:2 (möglichst flacher), herzustellen. Hierbei ist auf eine natürlich geschwungene Linienführung der Böschungsoberkante zu achten.

Abweichend hiervon, kann das Böschungsverhältnis im Bereich des Sandfanges, wenn es wasserbaulich erforderlich ist, auch steiler gewählt werden.

Die Sohle der permanenten Wasseroberfläche ist l. M. mind. 1,00 m tief anzulegen. Ein Teilbereich sollte mit einer Tiefe von 1,80 m zu versehen.

Für eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens ist eine befahrbare Fläche eventuell notwendig. Diese ist mit 2,50 m Breite, als Schotterrasen, herzustellen.

##### 2.2 Bodenschutz

Nach § 202 Baugesetzbuch ist der Oberboden bei allen Bauvorhaben zu schützen. Daher ist dieser getrennt vom Unterboden zu lagern und auf Mietern zu lagern. Bei einer mehrere Monate langen Lagerungsdauer sind die Oberbodenschichten mit Gründüngungspflanzen anzusäen.

##### 2.3 Interne Ausgleichsfläche:

Diese Fläche zu einem Magerrasenstandort zu entwickeln. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt und Verbesserung der ökologischen Wertigkeit sind kleinere Feldgehölzbereiche zu schaffen und einige Hochstämme / Stammbüsche zu pflanzen.

Es sind zwei Gehölzbereiche aus folgenden Arten der Qualität – verpflanzt Strauch, 3 – 4 Triebe, 60 – 100 cm und Heister, zweimal verpflanzt, 80 – 100 / 125 – 150 cm zu pflanzen:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Hippophae rhamnoides (Sanddorn)

- Malus sylvestris (Holzapfel)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Rosa pimpinellifolia (Bibernelrose)
- Sorbus aucuparia (Gew. Eberesche)

Der Pflanzenabstand beträgt 1,00 m x 1,00 m gegeneinander versetzt.

Die Bäume sind als Hochstämme, 3xv., STU 18 – 20 cm, mit Drahtballierung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

##### Folgende Art ist zu verwenden:

- Quercus robur (Stieleiche)

##### 2.4 Externe Ausgleichsfläche

Die Fläche ist insgesamt 10.745 m<sup>2</sup> groß und befindet sich in der Nähe des Rendsburger Staatsforstes, Gemarkung Fockbek, Flur 2, Teilbereich des Flurstücks 40 und 41/1. Diese Fläche ist zu einem naturnahen Waldstandort zu entwickeln.

Die Neuausbildung untergliedert sich in drei unterschiedliche Vegetationstypen. Im westlichen Teil der Fläche, entlang des Weges Richtung Rendsburger Staatsforst, verbleibt ein ca. 10,00 m breiter unbepflanzter Streifen, der nach dreijähriger Ausmagerungszeit sich selbst überlassen bleibt bzw. sich sukzessive entwickeln soll.

Daran schließt sich ein ca. 20,00 m breiter Waldsummfeldstreifen an, der aus folgenden Pflanzengattungen besteht:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Corylus avellana (Hassel)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Prunus spinosa (Schlehe)
- Pyrus communis (Holzbirne)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Rubus fruticosus (Brombeere)
- Salix caprea (Sal-Weide)
- Sambucus nigra (Holunder)
- Sorbus aucuparia (Gew. Eberesche)

Die Gehölze der Qualität – leichte Strücker, 70 – 90cm bzw. leichte Heister 80 – 100 cm – sind in einem Pflanzenabstand 1,00 m x 1,00 m, gegeneinander versetzt und in gruppenweiser Mischung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Für die Baumschicht sind folgende Gehölze, der Qualität 3-jährig verpflanzt Sämlinge 1/2, 80-100 / 100-140 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten:

- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Fagus sylvatica (Rotbuche)

- Fraxinus excelsior (Gem. Esche)
- Pinus sylvestris (Waldkiefer)
- Quercus robur (Stieleiche)

Der Pflanzenabstand beträgt 1,60 m zwischen den Reihen und 1,20 m in der Reihe.

Für die externe Maßnahmenfläche ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit folgendem Wortlaut in das Grundbuch einzutragen:  
Das Grundstück ist nur für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung wie auch einer nachhaltigen Störung der Bereiche führen können, sind untersagt.

#### HINWEIS

##### Amphibienschutz

Im Bereich der Wanderungsrouten ist eine geeignete Amphibienleitanlage zu errichten, zu warten und dauerhaft zu erhalten.

Als Querungshilfe sind mindestens zwei Durchlässe vorzusehen, wobei die Rohdurchlässe am Regenrückhaltebecken mit zu nutzen sind.

Die Durchlässe sind so großzügig zu bemessen und auszugestalten, dass sie für Amphibien passierbar sind.

Nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ist auf der Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 25 „Waldweg Mitte“, Flur 10, Flurstück 17/23, eine offenen Abgrabungsfläche, im südwestlichen Bereich der Fläche, ein Laichgewässer zu schaffen.

Die Erstellung des Laichgewässers ist unter Berücksichtigung der ökologischen Hochwertigkeit der Fläche, schonendst durchzuführen.  
Das Gewässer ist mit einer Größe von ca. 500 m<sup>2</sup>, einer Tiefe von ca. 1,20 m, variablen Böschungsverhältnissen von 1:3 bis 1:10 und einer vielgestaltigen und abwechslungsreichen Uferlinie auszubilden, so dass wechselnde Tief- und Flachwasserbereiche entstehen.

Die besonnten Wasserzonen am Nordwest-, Nord- und Nordostufer sind aufgrund des dort bevorzugten „Landgangs“ der Jungtiere, flach zu modellieren.

Der Bodenaushub ist im östlichen Teil der Fläche, flach auf den gehölzlosen Abschnitten zu verbringen. Ein Anschütten des Trockenrasenteilhangs ist unzulässig. Für die Erstellung des Gewässers ist eine separate Genehmigung über die Untere Naturschutzbehörde einzuholen.

#### VERFAHRENSVERMERKE

- Die Aufstellung des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.10.1999. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 11.01.2000 bis 26.01.2000 erfolgt
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 12.03.2002 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 13.10.2004 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 28.09.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.07.2006 bis 14.08.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können in der Zeit vom 29.06.2006 bis 07.07.2006 durch Aushang -ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 28.06.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastralmäßige Bestand am 19.07.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 30.09.2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Fockbek 01.02.2011  
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

11. (Ausfertigung) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgedruckt und ist bekannt zu machen.

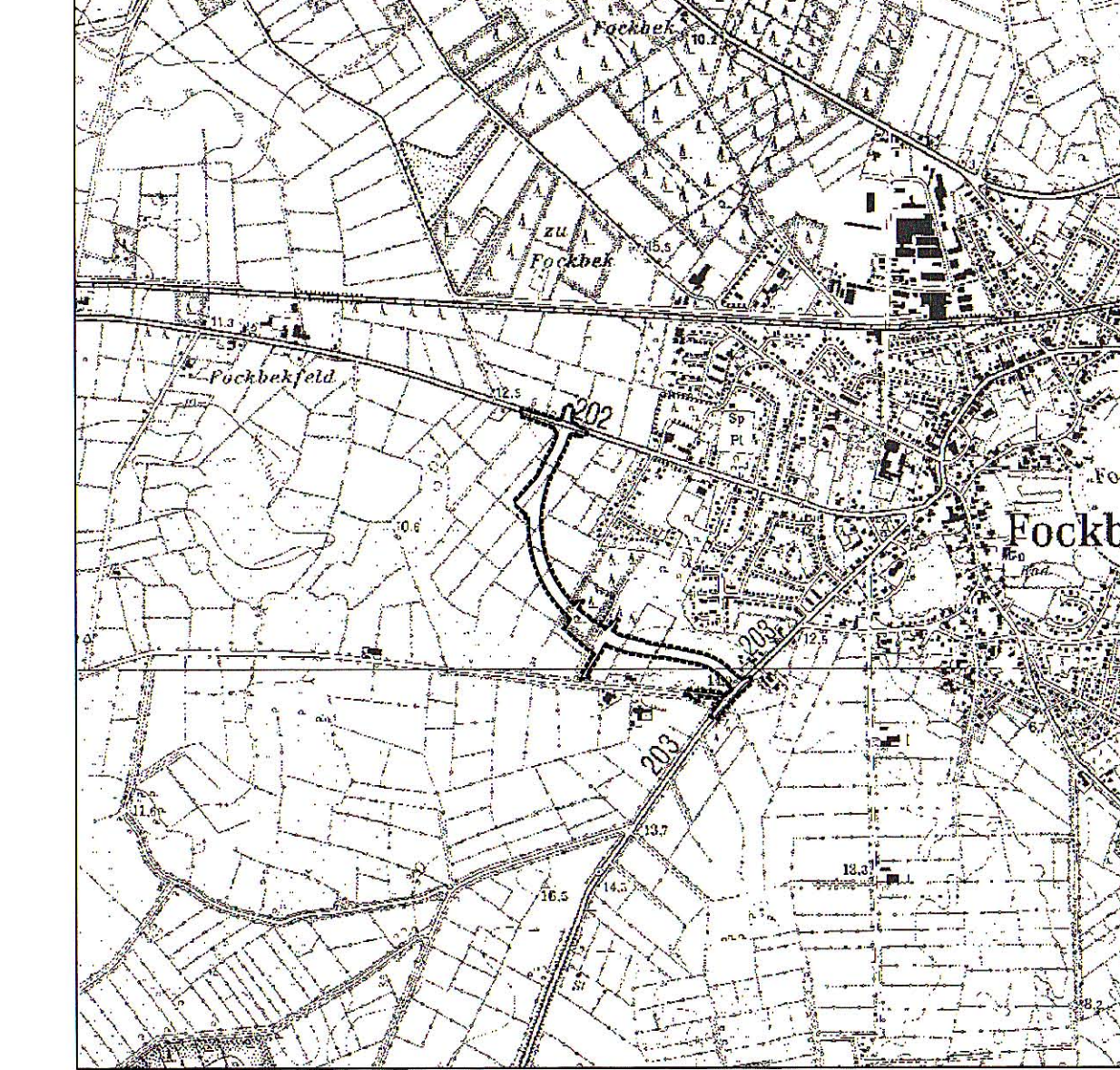
Fockbek 01.02.2011  
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und Begründungserklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 07.07.2006 bis 14.08.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 14 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 07.07.2006 in Kraft getreten.

Fockbek 05.04.2011  
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

Fockbek 05.04.2011  
(Ort, Datum, Siegelabdruck)

#### ÜBERSICHTSKARTE



# SATZUNG DER GEMEINDE FOCKBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 - "ORTSKERNUMGEHUNGSSTRASSE II"

FÜR DAS GEBIET SÜDWESTLICH DER BESTEHENDEN GEMEINDE FOCKBEK ZWISCHEN DER BUNDESSTRASSE 202 (HOHNER STRASSE), UND DER BUNDESSTRASSE 203 (ELSDORFER STRASSE).

BEARBEITUNGSPHASE:	PROJEKT-NR.:	PROJEKTBEARBEITER:
SATZUNG:	031683	ESCOBURA
MAßSTAB:	GEZEICHNET:	DATUM:
1:2000	CLAUSNER	30.09.2009

ARCHITEKTEN BDA + STADTPLANER BRL - BURLO 7A-25524 ITZEHOE - fon: 0482166240 - fax: 0482141 - e-mail: post@bda-planergruppe.de